

1434 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1109 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen

Anlässlich der Verhandlungen über die Verträge mit Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen und über die Auslieferung wurde von jugoslawischer Seite der Wunsch zum Ausdruck gebracht, nicht nur diese beiden traditionellen Bereiche umfassend zu regeln, sondern auch einen Vertrag über die wechselseitige Vollstreckung von Strafurteilen abzuschließen. Von österreichischer Seite wurde dazu ergänzend vorgeschlagen, im Zusammenhang damit auch die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen vertraglich zu regeln.

Der Vertrag über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen ist am 2. Oktober 1981 in Wien paraphiert und gemeinsam mit dem Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen und dem Auslieferungsvertrag am 1. Februar 1982 in Belgrad unterzeichnet worden.

Während im anglo-amerikanischen Rechtsbereich bereits mehrere Verträge betreffend die Vollstreckung ausländischer strafgerichtlicher Entscheidungen in Kraft stehen, stellt der vorliegende Vertrag die erste zweiseitige völkerrechtliche Vereinbarung dieser Art im europäischen Bereich dar. Der Vertrag sieht einerseits vor, daß Personen, über die von dem Gericht eines Vertragsstaates eine bedingte strafrechtliche Sanktion rechtskräftig verhängt worden ist, innerhalb der Probezeit im anderen Vertragsstaat überwacht werden können und andererseits, daß Freiheitsstrafen und vorbeugende Maßnahmen, die von dem Gericht eines Vertragsstaates rechtskräftig verhängt worden sind, im anderen Vertragsstaat vollstreckt werden können. Zweck einer derartigen Übertragung der Überwa-

chung bzw. der Vollstreckung ist, daß die Überwachung bzw. die Vollstreckung eines ausländischen Urteiles im Heimatstaat des Rechtsbrechers erfolgen kann.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 3. Dezember 1982 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Stippel und einer Debatte an der sich die Abgeordneten Dr. Ermacora, Kittl, Dr. Hauser und Dr. Steger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, zur weiteren Behandlung dieser Regierungsvorlage einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Fertl, DDr. Gmossner, Dr. Gradischnik und Dr. Stippel; von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Etmayer und Dr. Hauser sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Steger angehörten.

Zum Obmann des erwähnten Unterausschusses wurde Abgeordneter Dr. Stippel gewählt. Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in seiner Sitzung am 26. Jänner 1983 mit der gegenständlichen Materie und berichtete sodann dem Justizausschuß am gleichen Tage über das Ergebnis seiner Arbeiten.

Der Justizausschuß geht hinsichtlich Art. 17 Abs. 2 des Vertrages von der Erwägung aus, daß der Vertrag den Urteilsstaat nicht verpflichtet, den anderen Vertragsstaat um die Übernahme der Vollstreckung zu ersuchen. Inwieweit von Österreich tatsächlich solche Ersuchen gestellt werden, wird sich nach der innerstaatlichen Vorschrift des § 76 ARHG richten. Art. 17 Abs. 2 des Vertrages stellt für beide Vertragsstaaten verbindlich klar, in welchen Fällen ein solches Ersuchen ausgeschlossen ist.

2

1434 der Beilagen

Der Ausschuß nahm im übrigen folgende Druckfehlerberichtigungen zur Kenntnis:

Die Überschrift zu Teil II ist in Großbuchstaben zu drucken;

Art. 23 Abs. 2 (vorletzte Zeile) hat zu lauten:

„... schlechter gestellt werden, als sie es im Urteilstaat gewesen wäre.“

Im Art. 28 Abs. 2 Z 3 (letzte Zeile) hat es zu lauten:

„... ihre Staatsangehörigkeit und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort“;

Art. 28 Abs. 3 Z 2 (vorletzte Zeile) hat zu lauten:

„... Staatsangehörigkeit und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort“.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause den Abschluß des gegenständlichen Vertrages zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich erscheint.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die wechselseitige Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen (1109 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1983 01 26

Dr. Stippel
Berichterstatter

Dr. Steger
Obmann